

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 14

Freitag, 6. November 2015

55. Jahrgang

Bezirksverwaltung

Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser S. 93

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau S. 95

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Passau und der Gemeinde Salzweg, Landkreis Passau S. 95

Landes- und Regionalplanung

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald S. 96

Schulwesen

Verordnung über die Mittelschulorganisation in der Stadt Grafenau und den Gemeinden Eppenschlag, Innerzell, Neuschönau, Saldenburg, St. Oswald-Riedlhütte, Schöfweg, Schönberg, Spiegelau, Thurmansbang und Zenting, Landkreis Freyung-Grafenau S. 96

Bezirksverwaltung

Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser

Aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Bezirk Niederbayern betreibt gemäß Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Krankenhäuser als öffentliche Einrichtungen:

- a) Bezirksklinikum Mainkofen
Fachklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
Fachklinik für Neurologie
Fachklinik für Neurologische Frührehabilitation
Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
- b) Bezirkskrankenhaus Landshut
Fachklinik für Erwachsenenpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
(mit einer teilstationären Außenstelle am DONAUISAR Klinikum Deggendorf)

- c) Bezirkskrankenhaus Straubing
Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
- d) Bezirkskrankenhaus Passau
Fachklinik für Erwachsenenpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (teilstationär)

(2) Das Bezirkskrankenhaus Passau wird nicht als weiterer Regiebetrieb des Bezirks Niederbayern geführt, sondern die Fachklinik für Erwachsenenpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik ist eine Außenstelle des Bezirksklinikums Mainkofen, die Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik ist eine Außenstelle des Bezirkskrankenhauses Landshut.

§ 2 Aufgaben

(1) Bezirksklinikum Mainkofen
¹Das Bezirksklinikum Mainkofen dient der ambulanten, teilstationären und stationären psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung im Erwachsenenalter. ²Es nimmt auch an der ambulanten und teilstationären Versorgung auf dem Gebiet der Neurologie sowie an der ambulanten Behandlung auf dem Gebiet der Forensischen Psychiatrie und Psychotherapie teil. ³Ferner obliegt dem Krankenhaus die neurologische und neuropsychologische

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Frührehabilitation für Niederbayern (teilstationär und stationär).⁴Schließlich vollzieht der Bezirk Niederbayern in der Klinik auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die Unterbringung von Personen aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung nach den Art. 1, 45 und 46 des Gesetzes über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG), des Weiteren auf Ersuchen der Kreisverwaltungsbehörde die Unterbringung von Personen auf Grundlage einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1, 14 ThUG in Verbindung mit Art. 97 ff. des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG).⁵Darüber hinaus werden Beschuldigte aufgenommen, bei denen das Gericht gemäß § 81 StPO die Unterbringung zur Beobachtung angeordnet hat.

(2) Bezirkskrankenhaus Landshut

Das Bezirkskrankenhaus Landshut dient der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung (einschließlich Kinder und Jugendliche).

(3) Bezirkskrankenhaus Straubing

¹Der Bezirk Niederbayern vollzieht in der Klinik auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die Unterbringung von Personen aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung nach den Art. 1, 45 und 46 des Gesetzes über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG) und auf Ersuchen der Kreisverwaltungsbehörde die Unterbringung von Personen auf Grundlage einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1, 14 ThUG in Verbindung mit Art. 97 ff. des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG).²Außerdem werden Beschuldigte aufgenommen, bei denen das Gericht gemäß § 81 StPO die Unterbringung zur Beobachtung angeordnet hat.³Die Zuständigkeit des Bezirkskrankenhauses Straubing als zentrale Einrichtung ohne eigenen regionalen Einzugsbereich ist im Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern (BayVollstrPl) in der Fassung vom 1. Juni 2015 im Sechsten Abschnitt geregelt.

(4) Bezirkskrankenhaus Passau

Das Bezirkskrankenhaus Passau dient der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung (in der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird nur ambulante und teilstationäre Versorgung vorgehalten).

(5) ¹Die Aufnahmen erfolgen im Rahmen der Leistungsfähigkeit. ²Die Abgrenzung der Versorgungsgebiete zwischen den Krankenhäusern bestimmt der Bezirk Niederbayern.

(6) Die Krankenhäuser erfüllen ihre Aufgaben durch Behandlung, Pflege, Begutachtung und medizinische

Rehabilitation der ihnen anvertrauten Patienten/Patientinnen.

(7) Die ambulanten Leistungen werden im Rahmen der Institutsambulanzen erbracht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) ¹Die in § 1 genannten Einrichtungen verfolgen ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16. März 1976. ²Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3 866), in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Bezirk Niederbayern erstrebt durch den Betrieb dieser Einrichtungen keinen Gewinn; sollten sich trotzdem Überschüsse ergeben, so sind diese für die Zwecke der in § 1 genannten Einrichtungen zu verwenden.

(3) ¹Der Bezirk Niederbayern erhält bei ganzer oder teilweiser Auflösung der Einrichtungen oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks nicht mehr als den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen zurück. ²Die Vorschriften des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes bleiben unberührt.

(4) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die der satzungsmäßigen Zweckbestimmung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Dezember 2012 (RABI Nr. 1/2013 S. 3) außer Kraft.

Landshut, 20. Oktober 2015
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau

Bekanntmachung vom 14. Oktober 2015
Az. 12-1444.402-134

Der Zweckverband Volkshochschule Passau hat in der Verbandsversammlung am 7. Mai 2015 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 14. Oktober 2015
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

I.

4. Änderung der Verbandssatzung

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau

Auf Grund von Art. 89 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZV in Bayern wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1996 (RABI Nr. 10/1996 S. 60 ff.), geändert durch Satzung vom 18. Juli 1997 (RABI Nr. 12/1997 S. 131, 132); geändert durch Satzung vom 28. März 2003 (RABI Nr. 6/2006 S. 45, 46); sowie der letzten Änderungssatzung vom 3. August 2007 (RABI Nr. 12/2007 S. 74 ff.), wie folgt geändert:

§ 1

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die Verbandsversammlung wählt aus den von Stadt Passau und dem Landkreis Passau entsandten Verbandsräten den Verbandsvorsitzenden und den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden. ²Der stellvertretende Verbandsvorsitzende muss Verbandsrat der jeweils anderen Gebietskörperschaft sein. ³Ferner wählt die Verbandsversammlung aus den vom Verband der Volkshochschulen im Landkreis Passau e. V. und der Volkshochschule Passau e. V. entsandten Verbandsräten bis zu zwei weitere Stellvertreter. ⁴Wird neben dem ersten weiteren Stellvertreter ein zweiter weiterer Stellvertreter gewählt, muss er Verbandsrat des jeweiligen anderen Vereins sein. ⁵Endet ein Amt vorzeitig, wird bis zum jeweils vorgesehenen Ablauf der Amtsperiode ein neuer Amtsinhaber aus dem Kreis der Verbandsräte desjenigen Verbandsmitglieds gewählt, das den bisherigen Amtsinhaber als Verbandsrat entsandt hat.“

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Der stellvertretende Verbandsvorsitzende vertritt den Verbandsvorsitzenden im Verhinderungsfall. Ist auch der stellvertretende Verbandsvorsitzende verhindert, so vertreten ihn, soweit sie gewählt sind, die weiteren Vertreter im

Sinne von Abs. 2 Satz 3 und 4 in der Reihenfolge ihrer Wahl. ²Sind auch diese verhindert, so vertritt ihn der Landrat des Landkreises Passau, bei dessen Verhinderung übernimmt vertretungsweise der Oberbürgermeister der Stadt Passau den Vorsitz.“

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Passau, 8. Mai 2015
ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Hermann Baumann
Verbandsvorsitzender

12-1402.103-29

Verordnung zur Änderung des Gebietes der Stadt Passau und der Gemeinde Salzweg, Landkreis Passau

vom 19. Oktober 2015

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (Nr. 12-1402.103-29):

§ 1

(1) Das Flurstück Nr. 592/58 der Gemarkung Salzweg (Gemeinde Salzweg) wird mit einer Fläche von 0,0065 ha dem Flurstück Nr. 376 der Gemarkung Grubweg (Stadt Passau) zugemessen.

(2) Das Flurstück Nr. 376/28 der Gemarkung Grubweg (Stadt Passau) wird mit einer Fläche von 0,0072 ha dem Flurstück Nr. 592/34 der Gemarkung Salzweg (Gemeinde Salzweg) zugemessen.

(3) Das Flurstück Nr. 388/5 der Gemarkung Grubweg (Stadt Passau) wird mit einer Fläche von 0,0068 ha Bestandteil der Halser Straße, Flurstück Nr. 591/25 der Gemarkung Salzweg (Gemeinde Salzweg).

(4) Das Gebiet des Landkreises Passau, der Stadt Passau und der Gemeinde Salzweg wird entsprechend geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Landshut, 19. Oktober 2015
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Landes- und Regionalplanung

Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald (12)

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald findet statt am

**Donnerstag, 19. November 2015 um 09:30 Uhr
im Landratsamt Regen,
großer Sitzungssaal, Erdgeschoß,
94209 Regen, Poschetsrieder Str. 16**

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

I) Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fortschreibung des Regionalplans
Aufstellung des Kapitels B II Siedlungswesen
(Auswertung des Anhörungsverfahrens,
Beschlussfassung)
3. Fortschreibung des Regionalplans
Kapitel B I Freiraumsicherung (Billigungsbeschluss)

4. Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2014
5. Personalkostenersatz für die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald – Erstattung an den Landkreis Straubing-Bogen
6. Haushaltsplan, Haushaltssatzung 2016
7. Sonstiges

II) Nichtöffentlicher Teil

Bedarfsplanung für die vertragsärztliche Versorgung in Bayern - Regionale Anpassungsmöglichkeiten
Fachreferent Sebastian Eckert, Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

Straubing, 16. Oktober 2015
REGIONALER PLANUNGSVERBAND
DONAU-WALD

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

Verordnung über die Mittelschulorganisation in der Stadt Grafenau und den Gemeinden Eppenschlag, Innernzell, Neuschönau, Saldenburg, St. Oswald-Riedlhütte, Schöfweg, Schönberg, Spiegelau, Thurmansbang und Zenting, Landkreis Freyung-Grafenau

vom 14. Oktober 2015 Nr. 44-5106/907-3

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 7a und Art. 32a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 183), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Propst-Seyberer-Mittelschule Grafenau, die Paul-Friedl-Mittelschule Riedlhütte, die Dietrich-Bonhoeffer-Mittelschule Schönberg und die Mittelschule Thurmansbang bilden einen Schulverbund.

§ 2

(1) Für die an dem Schulverbund nach § 1 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 10

- a. das Gebiet der Gemeinde Eppenschlag,
- b. das Gebiet der Stadt Grafenau,
- c. das Gebiet der Gemeinde Innernzell,

- d. das Gebiet der Gemeinde Neuschönau,
- e. das Gebiet der Gemeinde Saldenburg,
- f. das Gebiet der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte,
- g. das Gebiet der Gemeinde Schöfweg,
- h. das Gebiet des Marktes Schönberg,
- i. das Gebiet der Gemeinde Spiegelau,
- j. das Gebiet der Gemeinde Thurmansbang,
- k. das Gebiet der Gemeinde Zenting.

(2) Die bisherigen Einzugsbereiche der beteiligten Schulen gelten fort.

§ 3

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2015 in Kraft.

Landshut, 14. Oktober 2015
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident